



**KANTONALSCHÜTZENVERBAND**  
APPENZELL INNERRHODEN

# **Reglement**

## **Ausführungsbestimmungen für das sportliche Schiessen**

### Art. 1 Durchführung

Die Durchführung und die Organisation der verschiedenen Schiessanlässe, mit Ausnahme der Sektionswettschüssi, ist Sache der Vereine oder der Standgemeinschaften.

### Art. 2 Bewilligung

Die Bewilligung für:

- Verbandswettkämpfe
- Vereinswettkämpfe
- Vereinskongkurrenzen
- vereinsinterne Schiessen (z.B. Freundschafts-Schiessen)
- Schiessanlässe Jugendliche und Junioren
- Eidgenössische Schützenfeste für Jugendliche
- Kantonal-, Unterverbands-, Landesteilschiessen
- Schützenfeste von Vereinen
- Meisterschaften, die von KSV/UV, Landesteil- oder Bezirksverbänden oder von Vereinen durchgeführt werden, erteilt der Kantonalvorstand.

### Art. 3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Durchführung eines Schiessens muss bis spätestens 15. Oktober an den Kantonal-schützenmeister erfolgen und muss die Schiessdaten sowie das Schiessprogramm beinhalten.

### Art. 4 Schiesstage

Bei der Bestimmung der Schiessdaten haben folgende Anlässe den Vorrang:

- Jubiläumsschiessen
- Standweihsschiessen
- Fahnenweihsschiessen
- Wiederkehrende Schiessen

## Art. 5 Durchführungen von Schützenfesten

Die Dauer der Schiessen sind wie folgt geregelt:

- Vereinswettkämpfe und -Konkurrenzen: maximal 4 Wochen
- Schützenfeste: wird durch den Kantonalvorstand festgelegt

## Art. 6 Doppelgeld

Die Teilnahmegebühren (Einzel-, Gruppen-, Mannschafts- und Vereinsdoppel) wird jährlich vom Kantonalvorstand festgelegt.

## Art. 7 Auszeichnungen

### a) Einzelauszeichnungen

Die Einzelauszeichnungen müssen Art. 52 der RSpS des SSV entsprechen. Die Einzelauszeichnungen müssen dem Kantonalstützenmeister vorgelegt und von ihm genehmigt werden.

### b) Auszeichnungen für Einheitswettkämpfe

Es müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder sowie allfällige Differenzbeträge für Gaben und Auszeichnungen an mindestens 50 Prozent der rangierten Vereine und Einheiten verwendet werden.

### c) Auszahlungstiche

Erreicht die sofortige Barauszahlung weniger als 60 Prozent der Doppelleinnahmen pro Kategorie wird der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent dem jeweiligen Einheitswettkampf zugewiesen.

## Art. 8 Genehmigung der Schiesspläne

Spätestens 3 Monate vor Beginn des Schiessanlasses sind dem Kantonalstützenmeister 2 Exemplare des Schiessplanes zur Genehmigung vorzulegen. Erst danach kann der Schiessplan zum Druck freigegeben werden.

## Art. 9 Rangierung

Vereinskonkurrenzen: gemäss RSpS, Regl-Nr: 3.31d des SSV Vereinswettkämpfe:

### a) Pflichtresultate

Für die Ermittlung des Pflichtresultates ist die endgültige Teilnehmerzahl massgebend. Kategorieneinteilung gemäss SSV.

| Kategorie | Mindestpflicht-Resultate |
|-----------|--------------------------|
| 1         | 14 Schützen              |
| 2         | 12 Schützen              |
| 3         | 10 Schützen              |
| 4         | 8 Schützen               |

Es muss nur eine Rangliste erstellt werden.

#### b) Berechnung

Das für die Rangierung massgebende Vereinsresultat wird wie folgt berechnet:

- Durchschnitt der besten Pflichtresultate plus 2 Prozent vom
- Durchschnitt der besten Nicht-Pflicht-Resultate.

Totalpunktzahl der Pflichtresultate geteilt durch die Anzahl Pflichtresultate, berechnet auf 3 Dezimalstellen. Bei Gleichheit entscheidet:

- in 1. Linie: das bessere Einzelresultat
- in 2. Linie: die höhere Teilnehmerzahl

Vereine, welche die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, werden nicht rangiert.

### Art. 10 Ranglisten

Spätestens 14 Tage nach dem Schiessanlass sind dem Kantonschützenmeister 2 Exemplare der Rangliste zuzustellen.

Der Organisator eines Vereinswettkampfes veröffentlicht die Rangliste inner vier Wochen nach dem letzten Schiesstag im Internet oder stellt jeder rangierten Einheit per E-Mail bzw. per Post kostenlos ein Exemplar zu.

### Art. 11 Berichterstattung

Der Organisator stellt dem Kantonschützenmeister das Berichterstattungsformular SSV spätestens 14 Tage nach Schiessende zu.

### Art. 12 Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb 14 Tagen nach dem Schiessanlass dem Kantonalkassier zu bezahlen.

### Art. 13 Rekursrecht

Jeder Schütze, welcher mit der Entscheidung der Festleitung nicht einverstanden ist, hat innerhalb 14 Tagen das Rekursrecht an den Kantonalvorstand des AIKSV. Dieser Entscheid ist endgültig.

### Art. 14 Anerkennung

Der Schütze anerkennt diese Bestimmungen. Im Übrigen gelten die RSpS des SSV.

### Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 24. März 2007 in Haslen in Kraft.

Haslen, 24. März 2007

Appenzell-Innerrhoder Kantonschützenverband  
Der Kantonschützenmeister Der Präsident AIKSV

René Streule

Werner Kuratle